Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Pilsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. VII Katowice, am 6. Dezember 1930 Nr. 50

Die neue Steuerordination

Als Schluss der unter diesem Titel in den zwei letzten Nummern veröffentlichten Artikel bringen wir heute eine kurze weitere Betrachtung dieses hoch aktuellen Problems. (Die Red.).

Die Bestimmung des Art. 132, dass die Aufhebung der Berufung die Zahlungspflicht, wie auch das Recht der Steuerbehörde zur Eintreibung der eingeschätzten Steuer nicht aufhebe, wurde beibehalten. Mit Rücksicht darauf, dass die Finanzbehörden einen bedeutenden Teil der Steuererklärungen bemängeln und die Steuerschätzungen unabhängig von den Steuererklärungen durchführen, laufen die Berufungen gegen diese Einschätzungen auch massenhaft ein.

Als eine Lösung dieses Problems können wir die Bestimmung des Art. 132 des Projektes, auf Grund dessen die Berufung innerhalb 12 Monaten vom Datum deren Einreichung erledigt werden soll, und falls die Berufung später erledigt und durch die Entscheidung eine gänzliche oder teilweise Retournierung der gezahlten Steuer ausgesprochen wurde, so für die ganze Zeit, angefangen vom 13. Monat nach Einreichung der Berufung dem Steuerzahler Zinsen nach dem Diskontsatz der Bank Polski gezahlt werden sollen, nicht betrachten.

Die Zeit eines Jahres ist in erster Linie viel zu lang, weiterhin sehen wir keinerlei Begründung dafür, dass einem Steuerzahler die Zinsen erst vom 13. Monat nach Einreichung der Berufung angerechnet werden sollen, sodass der Steuerzahler, dessen Berufung von Anfang an begründet war, durch 12 Monate hindurch bedeutende Kapitalien dem Umsatz entziehen muss, obgleich er mit Rücksicht auf die grosse Geldknappheit äusserst zu disponieren hat. Die Zinsen, die der Staat im Verhältnis zum Steuerzahler mit Verzugsstrafen betitelt, müssten nicht vom 13. Monat nach Einreichung der Berufung, sondern vom Moment der Berufungseinreichung, bezw. der Zahlung des Unterschiedes zwischen der Steuererklärung und der Einschätzung berechnet werden. Weiterhin wird durch das Projekt die Höhe der Verzugszinsen gemäss dem Diskontsatz der Bank Polski vorgesehen, die in keinem Verhältnis zu dem privaten Diskontsatz steht, der doch schliesslich für den Steuerzahler massgebend ist.

Eine Neuheit stellen die durch das Projekt vorgesehenen sogenannten Strafsenate, die die Berufung gegen Strafentscheidungen schlichten sollen, soweit sie Geldstrafen betreffen, dar. Das Strafsenat setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen und zwar einem Berufsrichter, einem Finanzbeamten und einem Steuerzahler. Der Richter wird auf Grund eines Antrages der Finanzbehörde II. Instanz durch den Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichtes, der Finanzbeamte durch den Präsidenten der Finanzkammer, bezw. des Finanzausschusses II. Instanz und der Steuerzahler durch den Präsident der Finanzkammer für jede einzelne Angelegenheit aus Personen, die durch Wirtschaftsorganisationen mittels einer Liste benannt werden, ernannt.

Die Einführung eines bürgerlichen Faktors in diese Strafsenate ist zwar ein Fortschritt, kann jedoch keineswegs eine Vertretung der sogenannten Finanzgerichte darstellen.

Die Institution der Finanzgerichte hat für unsere Verhältnisse grundsätzlich Bedeutung. Die einzige Gerichtsinstanz in Steuerangelegenheiten ist das Oberste Verwaltungsgericht, das nicht nur Steuer-, sondern auch alle anderen Angelegenheiten entscheidet. Das Oberste Verwaltungsgericht ist jedoch derart überlastet, dass vom Datum der Einreichung der Klage bis zur Verhandlung mindestens 2 Jahre verlaufen. Die Führung von Finanzgerichten würde das Oberste Verwaltungsgericht einigermassen entlasten, die Berufungen könnten in bedeutend schnellerem Tempo erledigt werden, und auf diese Weise würde einer der wichtigsten Mängel beseitigt. Dieser Umstand müsste in der neuen Steuerordination noch berücksichtigt werden.

Dr. L. Lampel.

Inkraftsetzung des Handelsvertrages Polen — Griechenland

Rundschreiben
vom 15. November 1930
über die Ausführung des am 10. April 1930 in Warszawa unterzeichneten polnisch-griechischen Handels- und Schiffartsvertrages.
Finanzministerium D IV 1867/3/30 vom 15. 11. 1930
(vgl. DWZ. Nr. 38 vom 19. 9. 1930).

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 27. 6. 30. über das einstweilige Inkraftsetzen der Bestimmungen des am 10. 4. 30. in Warszawa unterzeichneten polnisch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrages verordne ich folgendes:

Ab 15. November sind auf die aus Griechenland stammenden und eintreffenden, mit ordnungsmässigen Ursprungszeugnissen versehenen Waren, unabhängig von den Vertragsermässigungen, die den anderen Vertragsstaaten zuerkannt sind und Griechenland auf Grund der Meistbegünstigungsklausel zustehen, ausserdem nachstehende Ermässigungen anzuwenden:

Tarifstelle des poln. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll in Zł. oder Ermässigung in %% von 100 kg
aus 7 P. 3	Rosinen . . brutto	210.—
„ 7 P. 4	Korinthen . . brutto	32.25
„ 7 P. 6	Feigen, getrocknet brutto	130.—
„ 13 P. 2	Speisezutaten aus schwarzen und grünen Oliven, in Oel oder anders zubereitet, in luftdicht verschlossenen Gefässen, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung .	75% = 258.— Zł.
aus 27 P. 2	Liköre — einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung . . .	55% = 619.20 Zł.
„ 28	Weine aus Weintrauben, Obst und Beeren:	
aus P. 1	Weine aus Weintrauben in Fässern, Ballons von einem Fassungsvermögen von 50 Litern oder mehr:	
aus a)	bis 15° Alkoholstärke einschliessl. — samt dem Gewicht der Fässer oder Ballons	94,19% = 20.— Zł.
aus P. 2	Weine aus Weintrauben in anderen als den in P. 1 genannten Verpackungen:	
aus a)	nicht schäumend, bis 15° Alkoholstärke einschl. — zusammen mit dem Gewicht der unmittelbaren Verpackung	94,19% = 73.95 Zł.
aus 71 P. 1	Schmirgel	zollfrei
„ 117 P. 1	Olivenöl	46% = 17.55 Zł.
„ 124 P. 1	Valonea	zollfrei

Gemäss der Meistbegünstigungsklausel finden diese Zollermässigungen Anwendung auch auf die aus anderen Vertragsstaaten stammenden und eintreffenden Waren der gleichen Art.

Einkommensteuer

Auf Grund des § 82 der Verordnung des Finanzministers vom 14. Mai 1921 (Dz. U. R. P. Nr. 48, Pos. 298) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass im Bereiche des **Finanzamtes (Urząd Skarbowy podatków i opłat skarbowych) in Bielsko, Cieszyn, Katowice, Królewska Huta, Lubliniec, Mysłowice, Pszczyna, Rybnik, Siemianowice Śl., Świętochłowice und Tarnowskie Góry** und zwar in

Bielsko, Czechowice, Dziedzice, — Cieszyn, Skoczów, — Katowice (I. Bezirk), — Katowice (II., III. u. IV. Bezirk), Bielszowice, Kochłowice, Nowawieś, — Hajduki Nowe, Hajduki Wielkie, Królewska Huta, — Lubliniec, — Dąbrówka Mała, Janów, Mysłowice, Rożdzień, Szopienice, — Mikołów, Pszczyna, — Knurów, Rybnik, Rydułtowy, Wodzisław, Żory, — Chorzów, Michałkowice, Siemianowice Śl. — Wełnowiec, — Chropaczów, Godula, Lipiny, Łagiewniki, Nowy Bytom, Piekary Wielkie, Orzegów, Ruda, Szarlej, Świętochłowice, — Radzionków, Tarnowskie Góry, —

die Wohnungsinhaber (Familienoberhäupter) verpflichtet sind bis 1. Januar die Hausbesitzer (deren Vertreter, Pächter oder Verwalter), beziehungsweise die Eigentümer von Gebäuden jedoch bis spätestens 15. Januar 1931, dem Finanzamte die nach den Art. 46, 47 und 48 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer (Dz. U. R. P. Nr. 58, Pos. 411 ex 1925), sowie nach den §§ 87, 88, 92 und 94 der oben angeführten Verordnung des Finanzministers erforderlichen Wohnungslisten mittels der amtlichen Wohnungslistenformulare vorzulegen.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, dass in den oben genannten Ortschaften in dem angeführten Termine:

1. **Jeder** Wohnungsinhaber (Familienoberhaupt) den Hauseigentümern oder deren Vertretern (Pächtern oder Verwaltern) gegen Empfangsbescheinigung eine Sonderliste auf dem entsprechenden Amtsformular zu übergeben hat, in der sämtliche Familienmitglieder anzuführen sind, die am 15. Dezember 1930 ihren Unterhalt vom Familienoberhaupte beziehen ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, sowie sämtliche Personen, die an diesem Tage in seiner Wohnung wohnhaft sind und ein selbständiges Einkommen beziehen.

Die Formulare für die Haupt- und Sonderliste wurden bereits den Hauseigentümern zugestellt. Die Mieter (Familienoberhäupter) können die Formulare für die Sonderliste von den Hauseigentümern erhalten.

Personen, denen die Formularblanketts nicht zugestellt wurden, haben sich um dieselben beim zuständigen Finanzamt zu melden.

Personen, welche die Ausweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht vorlegen, unterliegen einer Geldstrafe von 3—50 zł.

Anmerkung. Der Wohnungsinhaber (Familienoberhaupt) hat in die Sonderliste Nr. 2 D sämtliche Perso-

Markierung von Exportgütern

Wir lesen im „Schlesischen Merkur“: Der Gewissheit. dass eine Ware ihren ausländischen Bestimmungsort erreicht, dient die Markierung der äusseren Umhüllung. Eine unzulängliche Markierung, die sich verwischen lässt oder durch die Einwirkung der feuchten Seeluft auf der Reise und im Ankunftshafen verdirbt, verursacht den Verlust der Ware oder einen vielwöchigen Verzug in der Anlieferung an den Empfänger. Die Schäden, die aus ungenügender Markierung entstehen, sind denen aus unsorgfältiger Verpackung gleich.

Jede Markierung soll schablonisiert sein, die einzelnen Buchstaben in einer Grösse von 7 bis 13 cm. Das Aufmalen mit dem Pinsel ist für viele Verschiffungen ungenügend, ganz abgesehen davon, dass diese Art der Markierung in einzelnen Ländern verboten ist. Die Schriftzeichen der Expedienten des einen Landes sind für manche andere Länder nicht oder schwer leserlich. Als Stoff für die Markierung wird eine gute und vor allem wasserfeste Tinte oder Farbe gewählt. Ist die Umhüllung selbst von dunkler Farbe, so wird an Stelle der schwarzen einer weissen Tinte oder Farbe von gleichen Eigenschaften der Vorzug gegeben. Manche Exporteure bestreichen die schon fertige Markierung mit einer Schicht Schellack, der die Markierung widerstandsfähig gegen Feuchtigkeit macht. An sichtbarer Stelle ist der Name oder das Zeichen des Empfängers, der Bestimmungsort, Nummer des Packstückes und der Leitweg zu bezeichnen. Die Namen werden am besten in grossen Buchstaben und möglichst in der Mitte der Oberseite der Umhüllung angebracht. Die Gewichtsangaben, Numerierung usw. werden in die Ecken gesetzt. Für sie werden andere Farben gewählt, um sie von der Bezeichnung für Empfänger und Bestimmungsort zu unterscheiden. Als Regel sollte gelten, dass die vollständige Markierung an zwei Seiten der Verpackung sichtbar ist. Manche besonders vorsichtige Exporteure markieren dreimal, am Kopf, Boden und an einer Seite.

Die für viele Waren sehr zweckmässig und vielfach nötige Bezeichnung „Vorsicht“, „Glas“, „Trocken legen“ usw. hat bei Sendungen für den Export nur Wert, wenn sie in der Sprache des Empfangslandes gehalten ist. Untenstehend geben wir eine Uebersicht der meist gebräuchlichen Bezeichnungen dieser Art in den Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Portugiesisch.

Deutsch	Englisch	Französisch	Italienisch	Spanisch	Portugiesisch
Vorsicht	Handle with care	Attention	Attenzione	Cuidado	Cuidado
Glas	Glass	Fragile	Vetro	Vidrio	Fragil
Nicht stürzen	Not to be dropped	Ne pas laisser tomber	Non ribaltare	No volcar	Nao tombar
Hier anheben	Heave here	Souleyer par ici	Sollevare qui	Levántese aqui	Pegar por aqui
Nich mit Haken sondern mit Ketten anheben	Hold with chains not with hooks	Souleyer avec des chaînes manier sans crampons	Non sollevare con ganci ma con catene	No levantarla con ganchos sino con cadenas	Nao levantar com ganchos mas sim com corrente
Nicht kanten, sondern rollen	To be rolled not tipped	Rouler, ne pas culbuter	Non ribaltare si bene rotolare	No volcar, conduzcase rodando	Rolar, nao virar
Sofort in trockenen Raum stellen	Do not store in a damp place	Pas emmagasiner en lieu humide	Tenere all'asciutto	Colocarla enseguida en lugar seco	Teme humidade
Vor Nässe zu schützen	Keep dry	A preserver de l'humidité	Presevare dall' umiditá	Preservarla de la humedad	Proteger contra a humidade
Oben	Top	Dessus	Sopra	Atriba	Em cima
Unten	Bottom	Bas	Sotto	Debajo	Em baixo
Auf Rollen transportieren	Use rollers	Rouler	Trasportare su rulli	Transportar sobre rodillos	A transportar sobre rolas
Nicht umlegen	Keep upright	Ne pas renverser	Non capovolgere	No dar vuelta a la caja	Nao virar
Dachpappe nicht entfernen	Don't remove tarred cardbeard	Ne pas enlever le carton goudronne	Non tagliare il cartore catramato	No quitar el cartón alquitranado	Nao tirar a tela betumada
Zerbrechlich	Fragile	Fragile	Fragile	Fragil	Fragil
Hier öffnen	Open here	Ouvrir ici	Aprire da questa parte	Abrese aqui	Abrir por aqui
Leer zurück nach...	When empty return to...	Vide retour ă....	Quando vouino ritorna ă...	Vacio, devuèlvase a...	Vasiado devolve a...
Kühl aufbewahren	Keep in a cool place	Garder en lieu frais	Conservare in luogo fresco	Guárdese en lugar fresco	Guardar em sitio fresco
Gewicht, netto, gesetzl., brutto, tara	Weight, net, legal, gross, tare	Poids, net, légal, brut, tare	Peso, netto, legale brutto, tara	Peso, neto, legal bruto, tara	Peso, neto, legal bruto, tara

nen aufzunehmen, die bei ihm am 15. Dezember 1930 wohnhaft sind, also die Familienmitglieder, die Untermieter und deren eventuelle Familienmitglieder, desgleichen die Personen, die zum Wohnungsinhaber, beziehungsweise Untermieter im Dienstverhältnis stehen.

In die Ausweise sind auch diejenigen Personen aufzunehmen, die zwar in der Wohnung am 15. Dezember 1930 zufällig oder vorübergehend nicht anwesend waren, die betreffenden Wohnräume jedoch zu ihrer weiteren Verwendung beibehalten.

In die Kategorie der wohnhaften Personen gehören nicht diejenigen, die sich zufällig in dem obengenannten Zeitpunkt hier aufhielten, jedoch in anderen Ortschaften ihren Wohnsitz haben, desgleichen nicht Personen, welche Räume nicht für Wohnungszwecke, sondern zur Ausübung dienstlicher und beruflicher Tätigkeiten mieten (z. B. die von Aerzten, Advokaten, Handelsagenten und dergl. für den Empfang von Kranken, Klienten, Kunden gemieteten Räume).

Die berufsmässigen Vermieter von möblierten Zimmern, die Besitzer von Hotels, sodann Pensionen, Gast- und Einkehrhäuser sowie anderer zum Vermieten von Räumen zu Wohnungszwecken eingerichtete Anstalten wie Heilanstalten, Sanatorien u. s. w. haben in die Ausweise nur diejenigen in ihren Anstalten wohnhaften Personen einzutragen, welche die Räume wenn auch nur für je einen Tag mieten, daselbst jedoch bereits länger als zwei Monate wohnen. Diese Personen sind in die Liste auch dann aufzunehmen, wenn sie am 15. Dezember 1930 zwar nicht anwesend waren, die gemieteten Wohnräume jedoch zu ihrer Verfügung beibehielten.

2. **Jeder Hauseigentümer,** bezw. Eigentümer von Gebäuden (Pächter und Stellvertreter) hat gleichzeitig mit den ihnen von den Mietern (Familienoberhäuptern) übergebenen Listen dem zuständigen Finanzamt auf dem betreffenden Amtsformular eine Hauptliste abzuführen, welche diejenigen Personen zu enthalten hat, die am 15. Dezember 1930 in seinem Gebäudebesitz Wohnungen innehatten, oder Lokalitäten, die für Handels- und Gewerbeunternehmungen z. B. Geschäftslokale, Fabriken, Werkstätten, Lagerräume, Speicher, Ställe, Garagen u. s. w. bestimmt sind, wobei die Höhe des vereinbarten Mietzinses für die vermieteten Wohnräume oder Lokale, beziehungsweise die Höhe des Mietzinswertes derjenigen Wohnungen oder Lokale anzugeben ist, die zum unentgeltlichen Gebrauch abgetreten wurden oder vom Haus- oder Gebäudeeigentümer selbst benutzt werden.

Hauseigentümer, beziehungsweise ihre Vertreter oder Pächter, die Räume in ihrem eigenen Hause innehaben und zugleich das Familienoberhaupt darstellen, sind gleichfalls zur Vorlage der Sonderliste mit Angabe der in ihrem Unterhalte stehenden Familienmitglieder, der Untermieter und der Dienerschaft verpflichtet.

Katowice, den 23. Oktober 1930.

Naczelnik Wydziału Skarbowego.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

27. XI. Belgien 124.34 — 124.65 — 124.03, Holland 359.00 — 359.90 — 358.10, — London 43.30 — 43.41 — 43.19, New York 8.919 — 8.939 — 8.899, Paris 35.03½ — 35.12 — 34.95, Prag 26.44 — 26.50 — 26.38, Schweiz 172.67 — 173.10 — 172.24, Wien 125.50 — 125.81 — 125.19, Italien 46.67 — 46.69 — 46.55.

1. XII. London 43.31 — 43.42 — 43.20, New-York 8.915 — 8.935 — 8.895, Paris 35.04½ — 35.13 — 34.96, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 172.80 — 173.23 — 172.37, Wien 125.58 — 125.89 — 125.27, Italien 46.70 — 46.82 — 46.58, Stockholm 239.47 — 240.07 — 238.37.

2. XII. Belgien 124.40 — 124.71 — 124.09, Danzig 173.23 — 173.66 — 172.80, London 43.31 — 43.42 — 43.20, New-York 8.914 — 8.934 — 8.894, Paris 35.05 — 35.14 — 34.96, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 172.84 — 173.27 — 172.41.

3. XII. Holland 358.95 — 359.85 — 358.05, London 43.31½ — 43.42 — 43.21, New-York 8.913 — 8.933 — 8.893, Paris 35.05½ — 35.14 — 34.97, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 172.80 — 173.23 — 172.37, Wien 125.56 — 125.87 — 125.25, Italien 46.76 — 46.88 — 46.64.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 102.75, 3-proz. Bauanleihe 50.00, 5-proz. Konversionsanleihe 50.50, 5-proz. Konversions-Eisenbahnanleihe 47.25, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83.25.

Aktien.

Bank Polski 159.00 — 158.00, Bank Zachodni 70.00, Sole Potasowe 92.00, Lilpop 24.00, Modrzejów 11.00, Ostrowieckie 48.00, Starachowice 15.50.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die III. Novemberdekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 562.071.000 Zł., somit eine Vergrösserung im Vergleich zu der letzten Dekade um 37.000 Zł. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen stiegen um 1.260.000 Zł. auf 301.386.000 Zł. Auch die nicht deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen stiegen um 751.000 Zł. auf 125.224.000 Zł. Das Wechselportefeuille vergrösserte sich um 14.087.000 Zł. und beträgt gegenwärtig 680.890.000 Zł. Pfandanleihen verringerten sich um 2.119.000 Zł. auf 74.600.000 Zł. Andere Aktiva stiegen um 6.142.000 Zł. und betragen gegenwärtig 162.385.000 Zł. In den Passiven fiel die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 58.677.000 Zł., und beträgt gegenwärtig 232.578.000 Zł. Der Bankbilletumlauf stieg um 81.207.000 Zł. auf 1.332.494.000 Zł.

Polnisches Budget für das Jahr 1931/32.

In der letzten Sitzung des Ministerrates wurde die Gesamtsumme des polnischen Budgets für das Jahr 1931/32 festgesetzt. Es ist im Vergleich zum letzten Budget etwas niedriger und beträgt auf der Einkommenseite — 2.890.000.000 Zł., auf der Ausgabenseite — 2.886.000.000 Zł.

Vergrösserung der Spareinlagen in der P. K. O.

Die Gesamtsumme der sich in der P. K. O. und den Kommunalkassen befindenden Spareinlagen betrug am 1. XI. d. Js. 921.345.000 Zł. Im Vergleich zum September stiegen diese um mehr, als 15.000.000 Zł.

Wechselproteste im November.

Nach den Berechnungen des statistischen Hauptamtes wurden im November 448.984 Wechsel auf 114.853.000 Zł. zum Protest zugelassen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Der Wahnsinn der Dumping-Ausfuhr.

Der Handelsminister Kwiatkowski hat kürzlich in der Ratsitzung des Staatlichen Exportinstituts bemerkenswerte Ausführungen über die zunehmende Dumping-Ausfuhr und die dadurch hervorgerufene Kaufkraftminderung der Inlandsmärkte gemacht, Ausführungen, die auch auf andere Staaten zutreffen. Der Dumping-Wahnsinn habe fast die ganze Welt erfasst, infolgedessen könne auch Polen nicht abseits stehen, da es „einem vernünftigen Menschen schwer falle, im Irrenhaus allein auf weiter Flur zu stehen“. Gleichwohl müsse man der Dumping-Ausfuhr im Interesse des Gemeinwohls gewisse Grenzen stecken. Der Staat erleide sehr beträchtliche Verluste durch Ausfuhrprämien, Zollrückerstattung, Akzisen, Kredite, niedrige Eisenbahntarife, Steuernachflüsse usw., dafür müsse die Bevölkerung hohe Inlandspreise zahlen. Zu den wichtigsten Dumpingartikeln zählt der Minister Zucker, Kohle, Getreide, Rohöl, Zement, Halbeisen usw. Insgesamt dürfte das Ausfuhr-Dumping dem Staat und der Bevölkerung jährlich ca. 500 Mill. Zł. kosten.

Die siegreiche polnische Kohle-Verdrängung der Engländer aus Norwegen.

Wie aus Oslo gemeldet wird, hat die Verwaltung der norwegischen Staatseisenbahngesellschaft mit dem polnischen Kohlenbergbau einen Lieferungsvertrag für 57.500 Tonnen polnischer Kohle für die Zeit vom 1. Dezember 1930 bis zum 1. April 1931 abgeschlossen. Die abgeschlossenen Verträge sehen eine Preisbasis von 11 Schilling 3 Pence fob Danzig-Gdynia vor. Die Preisofferten des englischen Kohlenbergbaues wurden nicht berücksichtigt, es wurde lediglich eine Menge von 2.500 Tonnen Cardiff-Kohle zu einem Preise von 19 Schilling 10.5 Pence für die Passagierzüge auf den Hochgebirgslinien bestellt. Von norwegischer Seite wird festgestellt, dass zwischen den englischen und polnischen Preisofferten ein ganz erheblicher Unterschied bestanden habe. Gegenüber dem polnischen Preise von 11. III. stellte sich die Preisofferte der F. C. B. auf 13. III., der Association Hards auf 15—16 Schillinge und für Durham-Kohle, deren Qualität etwa der der polnischen Kohle nach norwegischer Ansicht entspricht, auf 14. VII. Durch die polnischen Bestellungen hat die norwegische Staatseisenbahnverwaltung etwa 175.000 Kr. erspart, so dass also die englischen Preisangebote durchschnittlich um 30 Prozent höher lagen als die polnischen.

Kohlenverladung Gdynias.

In der Zeit vom 10. bis 23. November d. Js. betrug die Kohlenverladung im danziger und gdinger Hafen 337.842 to.; davon entfallen auf den danziger Hafen — 228.108 to. und den gdinger Hafen — 109.734 to. Im Vergleich zu derselben Zeit des vergangenen Jahres vergrösserte sich die Kohlenverladung in den genannten Häfen um 17.913 to., d. s. ca. 5,6%. Entsprechend dem Ausbau des gdinger Hafens wird sich auch die Kohlenverladung in diesem Hafen vergrössern.

Zigarettenpapierexport nach Persien.

Eine polnische Papierfabrik erhielt in Persien bei einer Ausschreibung den Auftrag zur Lieferung von Zigarettenpapier für von 50.000 Dollar. Die polnische Firma erhielt den Zuschlag trotz der tschechischen, italienischen, deutschen und französischen Firmen.

Wie jetzt gemeldet wird, besteht die Möglichkeit einer Vergrösserung dieser Bestellung; ausserdem soll diese auch in den kommenden Jahren erhalten bleiben.

Bau eines Exportschlachthofes und einer -kühlhalle in Mysłowice.

Dieser Tage weilte eine Delegation der Stadt Mysłowice und des dortigen Zentralviehhofes beim Landwirtschaftsministerium in Warszawa, die diesem eine umfangreiche Denkschrift bezüglich des Baus eines Exportschlachthofes und einer -kühlhalle, vorlegte. Wie gemeldet wird, befindet sich die Entwicklung der ganzen Angelegenheit auf einem guten Wege, denn die Stadt Mysłowice hat zu diesem Zweck einen Bauplatz kostenlos zur Verfügung gestellt. Ausserdem sind die Orts- und Zentralbehörden diesem Projekt gegenüber wohlwollend eingestellt. Mit Rücksicht auf die geographisch günstige Lage der Stadt Mysłowice, in der Nähe von Grenzen mit einer ganzen Reihe von Stadten, würde die Kühlhalle den Export einer ganzen Reihe von Artikeln nach Oesterreich, Deutschland, der Tschechoslovakei, Ungarn und sogar nach Frankreich, Italien und der Schweiz erleichtern.

In'd. Märkte u. Industr'een

Entwicklung des Handels in Gdynia.

Im Jahre 1930 waren am 1. X. — 363 Handelsunternehmen und 283 Industrieunternehmen registiert, während 1924 nur 10 Handelsunternehmen und 19 Industrieunternehmen in Gdynia tätig waren.

Konsolidation der Stärke- und Leimindustrie.

Bei dem Verband der Textilindustrie in Łódź wurde dieser Tage eine Stärke- und Leimindustriesektion gebildet, der die bedeutendsten Firmen der Branche beitraten. Aufgabe dieser Sektion ist eine Gesundung der bisherigen Verhältnisse. Die vereinigten Firmen verpflichteten sich zur Befolgung der gefassten Beschlüsse durch Unterzeichnung eines Konventionsvertrages.

Stand der Arbeitslosigkeit in der Wojewodschaft.

In der Zeit vom 20. bis 26. XI. d. Js. vergrösserte sich die Arbeitslosenziffer um 1.724 Personen und beträgt gegenwärtig 42.216.

Die neuen Zollerhöhungen

Lt. Verordnung des Finanz-, Handels- sowie des Landwirtschaftsministers vom 22. November 1930 werden ab 7. Dezember 1930 für nachstehende Waren folgende Zollsätze in Kraft gesetzt:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg. in Złoty
22	Zucker:	
	1. Gelber Kristallzucker, weisser Kristallzucker, weisser Mehlzucker, nicht raffiniert	90.—
	2. Raffinade, in Broten, Scheiben, Stangen, Platten, gespalten, gesägt, gepresst; Raffinadepuder; Kandiszucker; Melis (raffinierter Kristallzucker), Deck-Sirup; Raffinade - Sirup	105.—
aus 23 P. 1	Bienenhonig in Waben und Jungfernhonig; Kartoffelsirup jeglicher Art; Stärkezucker oder Traubenzucker im festen Zustande ohne Beimischung; Couleur zum Färben von Getränken; Maltose-Extrakt und Malz-Extrakt ohne Beimischung:	
	a) Bienenhonig in Waben und Jungfernhonig	120.—
	b) andere	58,50
aus 37 P. 1	Fische, frisch, lebend und tot (gefroren und abgestorben), Rogen:	
	b) andere als die unter a) genannten, tot und frisch gefroren und abgestorben:	
	III. andere; Rogen, nicht verarbeitet	65.—
aus 57 P. 1	Schuhwerk aus Leder, mit Ausnahme des besonders genannten bei einem Gewicht für das Paar:	
	d) über 600 gr — 900 gr.	1500.—
	e) 600 gr und weniger	2000.—
	f) Kinderschuhwerk bei einem Gewicht für das Paar von 600 gr und weniger	2300.—
aus 72 P. 4	Ziegel und Platten aus Chamotteton:	
	a) rechtwinklig	9,50
	b) keilförmig	10.—
P. 5	Formziegel und Erzeugnisse aus Chamotteton ausser den besonders genannten	10,50
P. 6	Ziegel, Formziegel und Platten aus Quarz und Dinas; Ziegel, Formziegel und Platten (in einer Stärke von 4 cm und darüber) aus Pflasterklinker und anderer gesinterter oder halbgesinterter Ziegelmasse:	
	a) Ziegel, Formziegel und Platten aus Quarz und Dinas	10,50
	b) andere	1,30
P. 10a)	Chamottezement (Teig aus feuerfesten Ton), Chamottemörtel .	4.—
b)	Dinas-Mörtel und dessen Ersatz: Feuerzement, Kraterzement und dgl.	4.—
aus 76 P. 7	Erzeugnisse für elektrotechnische und Laboratoriumszwecke:	
	a) nichtmontiert: Kugeln, Isolatoren, Pfeifen, Aufsatzhülsen, Klemmen; Erzeugnisse für Laboratorienzwecke, im Stückgewicht von:	
	I. 100 g und weniger	260.—
	II. über 100 g bis 2000 g einschl.	150.—
	III. über 2000 g	120.—
	b) alle anderen nichtmontiert	150.—
82	Harz (ausser dem besonders genannten) Kolophonium, Galipot:	
	1) Harz von Nadelbäumen	20.—
	2) Kolophonium und Galipot	20.—
aus 86 P. 2	Terpentin, roh	20.—
P. 3	Terpentin, raffiniert (sogenanntes amerikanisches, französisches, russisches und anderes weisses)	40.—
89	Natürliche Kalisalze, konzentriert, Chlorkalium, schwefelsaures Kalium, ausser den besonders genannten	6.—
	Anmerkung: Die in dieser Position genannten Waren mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 106 P. 1	Essigsaurer Kalk, roh	25.—
aus 107 P. 1	Unterchlorigsaurer Kalk (Chlorkalk, Bleichkalk) und unterchlorigsaures Natrium	24.—
aus 108 P. 6a	Essigsäure	150.—
aus 112 P. 8	Azeton und Formalin:	
	a) Azeton	140.—
	b) Formalin	91.—
P. 17	b) Dinitrobenzol, Dinitronahpthalin, Dinitrochlorbenzol, Mono- und Dinitroderivate von Toluol und Phenol:	
	I. Dinitrochlorbenzol, Dinitrophenol	400.—
	II. andere	137,60
	d) Diphenylamin, Phenylendiamin, Toluilendiamin, ihre Oxyverbindungen und Sulfoderivate sowie ihre Salze:	
	I. Diphenylamin	350.—
	II. Toluilendiamin	500.—
	III. andere	137.60
	g) Benzidin	500.—
	k) Amido-Oxysulfosäuren:	
	I. Amido-Oxysulfosäure 1,8.3.6 (Säure H)	700.—
	II. andere	240.80
aus 124 P. 2	Quebrahoextrakt:	
	a) trocken, nicht mit schwefligsauren Salzen bearbeitet	5.—
	b) trocken, mit schwefligsauren Salzen bearbeitet	18.—
	c) teigförmig	12.—
	d) flüssig	10.—
P. 3	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt:	
	a) trocken	20.—
	b) teigförmig	17.—
	c) flüssig	13.—
aus 152 P. 7	Röhren auch von gerader Achse, auch mit Zügen versehen, Spülröhren (sogenannte Bohrstangen) alles auch mit angeschraubten Verbindungsstücken oder Flanschen; Röhrenverbindungsstücke, bearbeitet oder nicht bearbeitet; Endstücke sowie sämtliche Fassonstücke für Röhren:	
	a) von einer Wandstärke über 2 mm, im Stückgewicht von:	
	I. über 4 kg	32.50
	II. 4 kg und weniger	59.80
	b) von einer Wandstärke von 2 mm und weniger	90.—
aus 167 P. 15	Dampflokomobilen	130.—
P. 29	Mühlenmaschinen:	
	a) Walzenstühle	130.—
	b) Aspiratoren (Tarare), Schäl- (Schmirgel-) Maschinen (automatische); Schälmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sieben von Grütze, (Reformen) Hirsemühlen	150.—
	c) Sieber (Sichtmaschinen, Zylinder u. dgl.); Mühlenmaschinen, nicht besonders genannt	160.—
P. 30	Dampf-, Wasserleitungs-, Gas-, Luftarmaturen, wie: Sicherheitsventile, Reduktionsventile, Rückventile; Kräne, Hähne, Vorschieber, Standmesser, Entwässerer, Entlüftungshähne; Injektoren; Wasser- und Schmierabsonderer; Oeler; Pfeifen, Sirenen; Hydranten, Schlauchverbindungen, Fussventile für Pumpen; Zerstäuber, Mundstücke, Wasserlasser, Wasserstandszeiger:	
	c) aus Kupfer und Kupferlegierungen auch aus Gusseisen, Eisen und Stahl, mit einem Gehalt von 10 v. H. und mehr an Metallen, die in Pos. 143 enthalten sind, im Stückgewicht von:	
	I. 3 kg und weniger	500.—
	II. über 3 kg	300.—
aus 169/22	Installationsmaterialien für elektrische Anlagen:	
	b) Drehschalter, Kontakte, Rosetten, Korksicherungen und Korke, Fassungen, Zweigschalter und Abzweigdosen, Röllchen, Boxes, Splinte und dgl. im Stückgewicht von:	
	I. 100 g und weniger	720.—
	II. über 100 g	600.—
aus 173 P. 7	Fahrradteile aus Metall, in jeglichem Zustande	450.—
aus 176 P. 4	Papiermasse, auf chemischem Wege aus Holz, Stroh, Lumpen u. dgl. Materialien (Zellulose-Masse) zubereitet:	
	a) nicht gebleicht mit einem Wassergehalt von:	
	I. über 50%	5.—
	II. 50% und weniger	10.—
	b) gebleicht mit einem Wassergehalt von:	
	I. über 50%	6.50
	II. 50% und weniger	13.—
aus 177 P. 1	Watte aus Zellulose für Verbandszwecke, zur Verpackung:	
	a) ungefärbt:	
	I. in Bogen, Rollen	40.—
	II. geschnitten in einer Verpackung von 2 kg und weniger	50.—
	b) gefärbt, aller Art ausgepresst:	
	I. in Bogen, Rollen	50.—
	II. geschnitten in einer Verpackung von 2 kg und weniger	60.—
aus 177 P. 4	Packpapier im Gewicht von mehr als 28 g im Quadratmeter, in Bogen, Rollen:	
	a) ungefärbt, nicht satiniert (nicht einmal von einer Seite) aus gekochtem Stroh oder gekochtem Holz (aus einer sogenannten bräunlichen Holzmasse), aus ungebleichten und ungefärbten Lumpen, mit einem Zusatz alten Papiers oder ohne dieses; Papier aus ungebleichter Zellulose, nicht gefärbt, nicht satiniert, (nicht einmal von einer Seite) alte Zeitungen, ausser den besonders genannten	32.50
	b) ungefärbt, einseitig satiniert, aus den in Pkt. 4a genannten Materialien sowie aus gebleichter Zellulose	45.50
P. 6	Papier aller Art, ausser den besonders genannten, in Bogen, Rollen, weiss oder in der Masse gefärbt, ohne Verzierungen und Wasserzeichen im Gewichte von mehr als 28 g im Quadratmeter, auch mit einheitlicher blauer oder grauer Heftliniatur versehen:	
	a) mit einem Holzmassegehalt über 30%, ungefärbt, im Quadratmetergewicht von:	
	I. über 48 g	30.—
	II. über 28 bis 48 g	36.—
	b) mit einem Holzmassegehalt über 30%, gefärbt	40.—
	c) ohne Holzmassegehalt oder mit einem Holzmassegehalt von 30% und darunter, ungefärbt, im Quadratmetergewicht von:	
	I. über 90 g	65.—
	II. über 48—90 g	45.—
	III. über 28—48 g	55.—
	d) ohne Holzmassegehalt oder mit einem Holzmassegehalt von 30% und darunter, gefärbt, in der Masse	70.—
P. 7	Tintenlöschpapier, Filtrierpapier, in Bogen, Rollen in einer Breite von 24 cm und mehr und einem Quadratmetergewicht über 28 g:	
	a) mit einem Holzmassegehalt über 30%:	
	I. ungefärbt	40.—
	II. gefärbt	46.—
	b) ohne Holzmasse oder mit einem Holzmassegehalt von 30% und weniger:	
	I. ungefärbt	75.—
	II. gefärbt	85.—
P. 9	Hand- oder Maschinenbüttenpapier (mit zerfliessenden Rändern wenn auch von 2 Seiten):	
	a) ungefärbt	240.—
	b) gefärbt	260.—
P. 17	Karton für Jacquardstühle, Röhrchen, Spulen, Knäulchen zum Aufwickeln von Garn:	
	a) Karton für Jacquardstühle	84.50
	b) Röhrchen, Spulen, Knäulchen zum Aufwickeln von Garn — aus Papier	84.50
	c) Röhrchen, Spulen, Knäulchen zum Aufwickeln von Garn aus Papiermaché, Pappendeckel, Karton, aller Art, impregniert, lackiert	250.—
aus 209 P. 1	Wäsche, fertig und unfertig:	
	a) gewöhnliche aus den in Pos. 187 P. 1 und 2 sowie Pos. 188 P. 1 und 2 enthaltenen Materialien hergestellt, wird nach den Grundmaterialien mit einem Zuschlag von 70% verzollt.	
P. 2	Männerkleidung wird nach dem Grundmaterial mit einem Zuschlag von 70% verzollt.	

Die vorher genannten Zollsätze stellen autonome Zölle dar; es bleiben daher von dieser Zollerhöhung die in den Handelsverträgen mit den einzelnen Staaten festgelegten vertraglichen Ermässigungen unberührt.

Demnach würden sich also diese Zollerhöhungen weniger gegen diejenigen Länder richten, mit denen Polen Handelsverträge besitzt, als gegen die übrigen Nichthandelsvertragsstaaten; sie sind nach offiziösen Mitteilungen als Gegengewicht gegen die in letzter Zeit vorgenommenen Zollerhöhungen in einer Reihe anderer Länder anzusprechen. Die Massnahme der Zollerhöhung ist als eine Erscheinung unserer Schutzzollpolitik anzusehen; man verfolgt damit weniger finanzpolitische als industriepolitische Zwecke. Seit langem gingen die Bestrebungen unserer einheimischen Industrie in der Richtung einer Zollerhöhung der auch im Inlande hergestellten Waren, um die ausländische Konkurrenz auszuschalten, und so eine leichtere und raschere Entfaltung und Ausgestaltung möglich zu machen. Unwillkürlich drängt sich jedoch hierbei die Frage auf, ob die durch diese Massnahmen den Abnehmerkreisen auferlegten Lasten den versprochenen und gewünschten Erfolg zeitigen werden. Bei dem Bestreben nach Industriealisierung unseres überwiegend agrarisch gestalteten Landes ist eine Schutzzollpolitik verständlich und erträglich, solange sie den Beweis ihrer Existenzberechtigung auf die Notwendigkeit eines Schutzes neu entstandener Industrien stützt. Sie wird sich jedoch dann unheilvoll auswirken, wenn sie zu einer Begünstigungspolitik wird. Besonders die augenblickliche Weltwirtschaftskrisis verlangt genaueste und gründlichste Kalkulation, um dem Konsumenten die Ware zu möglichst niedrigen Preise zugänglich zu machen. Wenn

man aber versucht auf Kosten des Konsumenten Industrien zu züchten, die ihre Lebensfähigkeit nur auf Schutzzölle aufbauen, so kann der Zeitpunkt eintreten, wo das Angebot die Nachfrage übersteigt, da die Abnehmer nicht mehr im Stande sind, die vom Produzenten verlangten Kaufsummen zu entrichten.

Bei den bestehenden wechselseitigen Wirtschaftsbeziehungen aller Länder untereinander dürfte eine einseitige Zollerhöhung dem betreffenden Lande wenig Vorteile bringen, da diese auf der anderen Seite Gegenmassnahmen hervorruft, die als Folge der unterbundenen Einfuhr die Ausfuhr unmöglich machen.

Dr. Ga.

Das staatliche Konjunkturprüfungsinstitut über Polens Wirtschaftslage.

Die Produktion, die sich im August und September bedeutend vergrösserte, stieg gleichfalls im Oktober, obgleich in etwas geschwächtem Tempo. Der Industrieproduktionsindex stieg im August um 2,5 Punkte, im September um 2,9 Punkte, im Oktober dagegen nur noch um 0,8 Punkt. Anfang November war eine Verringerung des Beschäftigungsstandes in der Textilindustrie, deren Produktion gegenwärtig schon die Absatzmöglichkeiten überschritten hat, zu bemerken. Es steht ausser Zweifel, dass im November die Industrieproduktion noch einer weiteren Verringerung unterliegen wird.

Zu einem Rückgang der Produktion trug in bedeutendem Masse die Erschwerung im Geld- und Kreditverkehr, die im September und Oktober festzustellen war und eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit nach sich zog, bei. Dieser Zustand hat die in den einzelnen Industriezweigen bestehenden Schwierigkeiten noch verschärft. Die Knappheit auf dem Geldmarkt zwang die Banken zur Aufgabe der liberalen Kreditpolitik und zur Durchführung gewisser Kreditrestriktionen. Die Vergrösserung der Schwierigkeiten in der Krediterlangung musste auch einen passiven Einfluss auf den Umfang der Produktion ausüben.

In der Landwirtschaft hielt sich die Situation ohne grössere Aenderungen bei leichter Besserung auf dem inländischen Getreidemarkt und einer weiteren Verschlechterung im Viehabsatz. Der Geldmangel auf dem Lande verschärfte sich noch mehr, und die Kaufkraft der Landwirte unterlag keiner Besserung. Die alljährlich im Herbst durch die Landwirte getätigten Maschinenkäufe u. s. w. blieben in diesem Jahre gänzlich aus.

Auf dem Lokationsmarkt war eine Kurserhöhung aller Wertpapiere, insbesondere Aktien, bei stark vergrösserten Umsätzen, festzustellen.

Die Wintermonate werden auf diese Weise durch eine Schwächung des bisherigen Tempos der Produktionsentwicklung charakterisiert.

Teuerungsindex.

Die paritätische Kommission zur Festsetzung des Teuerungsindex hat in ihrer Sitzung vom 29. November 1930 folgende Aenderungen in den Unterhaltungskosten einer Familie festgestellt:

A. Lebensmittel-, Beleuchtungs-, Heiz- und Wohnkosten:

am 29. November 1930	152.49 Zł.
am 31. Oktober 1930	150.64 Zł.
Unterschied	1.85 Zł.

bezw. eine Erhöhung um 1,23%.

B. Wäsche-, Bekleidungs- und Schuhkosten:

am 31. Oktober 1930	32.41 Zł.
am 29. November 1930	29.84 Zł.
Unterschied	2.57 Zł.

bezw. eine Ermässigung um 7.93%.

C. Gesamt-Unterhaltungskosten (A. u. B.):

am 31. Oktober 1930	183.05 Zł.
am 29. November 1930	182.33 Zł.
Unterschied	0.72 Zł.

bezw. eine Ermässigung um 0,39%.

Abänderung des Konsulargebührentarifs

Eine im Dz. Ust. (Nr. 77 Pos. 606) erschienene Verordnung setzt für die Visierung von Ursprungszeugnissen und Handelsurkunden folgende Gebühren fest:

a) bei Gewährung einer Konventionsermässigung oder Zollerleichterung und bei Nichtanwendung des Höchstzolltarifs 1% des auf die Sendung bezüglichen Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 43 Zł. und nicht weniger als 1,75 Zł.;
b) für Ursprungszeugnisse 1 Zł.

Für die Visierung eines Auslandspasses oder einer Ausreisegenehmigung (przepustka) werden (laut Pos. 50) erhoben:

a) für befristeten Aufenthalt ohne Berechtigung zu mehrmaligem Grenzübertritt 17,50 Zł.;
b) für befristeten Aufenthalt mit Berechtigung zu mehrmaligem Grenzübertritt 35 Zł.;
c) für ein Niederlassungsvisum 50 Zł.;
d) für einmalige Durchreise 1,70 Zł., Durchreise hin und zurück 3,40 Zł., mehrmalige Durchreise 8,50 Zł.;
e) für einen Sammelpass von jeder im Pass bezeichneten Person 3 Zł.;
f) für einmalige Durchreise in Gruppen je Person 0,50 Zł., für Durchreise hin und zurück in Gruppen je Person 1 Zł.

Für die Visierung von Familienpässen (Eltern mit minderjährigen Kindern) werden bezüglich der Punkte a, b und d von jeder Person im Alter von über 16 Jahren 50% weniger erhoben, wenn mindestens 2 solche Personen an der Reise teilnehmen.

Die in der Position 50 des Gebührentarifs vorgesehenen Sätze gelten nicht für die Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Sätze vereinbart wurden.

Pässe für diplomatische und dienstliche Angelegenheiten sind gebührenfrei.

Die vorliegende Verordnung ist am 12. d. Mts. in Kraft getreten.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Befreiung der Exportunternehmen von der Verpflichtung zur Lösung von Gewerbepatenten.

Das Gewerbesteuergesetz bestimmt in Art. 6, dass die Gewerbesteuer erhoben wird:

a) in Form von Gewerbepatenten,
b) in Gestalt einer Steuer vom Umsatz mit den im Art. 8 und 9 des Gesetzes angeführten Ausnahmen.

Art. 3 Pkt. 15 des Gesetzes befreit dagegen in der Gewerbesteuer den Export von Halb- und Fertigfabrikaten aller Art, sowie Transaktionen mit ausländischen Firmen, die sich aus dem aktiven Veredelungsverkehr ergeben. Aus diesen Vorschriften geht unzweifelhaft hervor, dass der Export von der Gewerbesteuer befreit ist, demnach also nicht nur von der Steuer vom Umsatz, sondern auch von den Gewerbepatenten, da die Umsatzsteuer und die Gewerbepatente gemeinsam im Sinne des Art. 6 des Gesetzes die Gewerbesteuer darstellen. Diese Ansicht bestätigt das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 8. X. 1929 Reg. Nr. 3608/27 und 822/28, weshalb der Absatz des Rundschreibens vom 29. III. 27. DOP. 3926/III gestrichen werden muss, der bestimmt, dass „von der Verpflichtung zur Lösung der Gewerbepatente solche Unternehmen nicht befreit werden können, die produzieren, bezw. Waren verkaufen, auch wenn dies ausschliesslich für den Export geschieht, denn Pkt. 15 des Art. 3 befreit von der Gewerbesteuer nicht Exportunternehmen, sondern ausschliesslich Exporttransaktionen".

Die vom Gläubiger getilgten Schulden stellen ein steuerpflichtiges Einkommen dar.

Die Tilgung einer Schuld durch den Gläubiger stellt nicht eine Vermögenszurückerstattung im Sinne des Art. 7 Pkt. 5 des Einkommensteuergesetzes dar und kann deshalb nicht als Einkommen der Position von der Bemessung der Einkommensteuer ausgeschlossen werden, da andernfalls diese Niederschlagung zu Gunsten einer juristischen Person, wie z. B. einer Aktiengesellschaft, erfolgt. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 10. X. 1930 Reg. Nr. 2558/28).

Messen u. Ausstellungen

Der Dampfkessel als Wirtschaftsfaktor.

(Von Ing. Carl Rauch, Wien).

Mit der Zunahme der industriellen Entwicklung und Steigerung der Produktion hat auch das Dampfkesselwesen einen gewaltigen Aufschwung genommen. Während man in früheren Jahren dem Kessel eine nur untergeordnete Bedeutung beigemessen hat, seine Rentabilität und Leistung nicht sonderlich verfolgte, ist er heute, als Dampferzeuger und Energiespender zum Pulsschlag eines jeden Betriebes geworden.

Heute, im Zeitalter der Rationalisierung und der unentwegten Produktionssteigerung, bei Herabminderung des Aufwandes an Zeit, Kraft und Geld, wird die sogenannte „Wärmebilanz" zum Leistungsfaktor des Produktionsprozesses. Das Umsetzen von Kohle in Dampf und mechanische Energie geschieht heute durch ganz moderne Dampfkessel- und Kraftanlagen, welche ihre Erforschung einem neuen Zweig der Wissenschaft und Technik, der **Wärmetechnik,** verdanken. Die Rentabilität so manchen Betriebes wird durch den Verbrauch von Dampf bezw. Kohle bestimmt.

In diesem Zusammenhange hat auch die industrielle Entwicklung der Dampfkessel- und Dampfapparateindustrie einen gewaltigen Aufstieg genommen. Soweit die Exportstatistiken der einzelnen Länder über die **Ausfuhr von Dampfkesseln und Zubehörteilen** Aufschluss geben, finden wir hier Zahlen von ganz respektabler Höhe. So hat z. B. **England** im Jahre 1929 Dampfkessel und Zubehörteile im Werte von rund **2.815.000** Pfund (54.669 Tonnen) ausgeführt. Die **schweizerische Dampfkesselausfuhr** betrug im Jahre **1929 1¼ Mill. fr.** (gegenüber 1,8 Mill. fr. im Jahre 1928). Der Export **amerikanischer Dampfkesseln** bewegt sich zwar in rückläufiger Linie, erreichte aber trotzdem im Jahre 1929 einen Ausfuhrwert von **7,7 Mill. Dollar. Deutschlands Dampfkesselausfuhr** betrug im gleichen Jahre **12,3 Mill. RM.** gegenüber 11,5 Mill. RM. im Vorjahre. Die verhältnismässig grösste Ausfuhrsteigerung an Dampfkessel weist **Frankreich mit 10,8 Mill. fr.** im Jahre 1929 gegenüber 7,8 Mill. fr. im Jahre 1928, auf.

Aber nicht nur in der weltwirtschaftlichen Statistik ist die bedeutende Entwicklung des Dampfkesselwesens fühlbar, in weitaus grösserem Masstabe trifft dies für die gesamte Industrie und Technik zu. Auch hier gibt es Zahlen die geradezu verblüffen, **130 Atmosphären** Betriebsdruck, ist ein Energiebegriff, der selbst dem Fachmann Respekt einflösst.

In Würdigung dieser Tatsachen, wird im Einvernehmen mit der Masaryk-Akademie in Prag, im Rahmen der **Prager Frühjahrsmesse 1931** eine Sonderausstellung „Das moderne Kesselhaus" stattfinden. Neben den neuesten Errungenschaften auf dem Gebiete der Dampf- und Wärmetechnik, werden Kesselsysteme aller Konstruktionen und Bauarten zu sehen sein. Feuerungsanlagen für minderwertige Brennstoffe (Kohlenstaubfeuerungen etc.) werden in der Abteilung „Feuerungstechnik" und „Brennstoffwirtschaft" sowohl in Modellen, als auch in Diagrammen ihre Leistungsfähigkeit dokumentieren. Im Vordergrund des Interesses, dürfte die Ueberwachung des Kesselbetriebes durch Anwendung der neuzeitlichen Messe- und Kontrollapparate für den Verbrennungsvorgang und der Dampferzeugung stehen. In einer weiteren Sektion werden Abwärme-Verwertungsanlagen, Dampfapparate und Spezialarmaturen, sowie Speisewasser - Aufbereitungsanlagen zur Schaustellung gelangen.

Das Interesse, das die Fachwelt und führende Firmen dieser Spezialindustrie der Sonderausstellung „Das moderne Kesselhaus" entgegenbringen, lässt darauf schliessen, dass die kommende Prager Frühjahrsmesse wieder **im Zeichen des technischen Fortschrittes stehen wird,** da hier dieses Sondergebiet, ähnlich dem der „Gesundheitstechnik und Städtehygiene" (Frühjahr 1930) erstmalig als geschlossene Exposition und fachlich gegliedert, im Rahmen der Messe behandelt werden wird.

Grosser Erfolg der Verkehrsausstellung in Poznań.

Nach den endgültigen Berechnungen hat die Internationale Verkehrsausstellung in Poznań, trotz des sehr schlechten Wetters, 28.000 Zł. Reingewinn ergeben. Die Ausstellung wurde durch 400.000 Personen besucht.

Polnische Produkten-Ausstellung in London.

Die Polnisch-Englische Handelsgesellschaft organisiert im Dezember eine Ausstellung polnischer Produktion, Kultur und Touristik in London. Da der Besuch dieser Ausstellung kostenlos, ist mit einem starkem Besuch zu rechnen, sodass diese in propagandistischer Hinsicht sehr viel Gutes leisten kann. Als Exponate sind u. a. auch Grammaphonplatten mit polnischen Volksliedern, auch Opern und Operetten, erwünscht. Die Produzenten dieser Artikel können mit einem bedeutenden Absatz dieser Artikel rechnen.

Alle Anmeldungen sind an die Adresse: „The Polish Bazar 2", Bevonshire Street Islington, London 1., zu richten.

Preisabbau zur Leipziger Messe.

Wie uns das Leipziger Messamt mitteilt, werden zur kommenden Messe die Preise für Privatzimmer bedeutend herabgesetzt. In der in den letzten Tagen stattgefundenen Wohnungs-Ausschuss-Sitzung wurde beschlossen, dass der einmalige Uebernachtungspreis

in der Klasse 1 von RM. 9.— auf RM. 8.—
in der Klasse 2 von RM. 6.50 auf RM. 6.—
in der Klasse 3 von RM. 4.50 auf RM. 4.—

herabgesetzt wird. Der Uebernachtungspreis von RM. 3.— in der billigsten und RM. 12.— in der Luxusklasse bleibt unverändert.

Darüber hinaus ist bei zweibettigen Zimmern der Mietpreis des 2. Bettes, welcher bisher in voller Höhe des 1. Bettes erhoben wurde, um etwa ein Drittel ermässigt worden.

Zweibettige Zimmer kosten unter Berücksichtigung der obigen allgemeinen Herabsetzung in Zukunft:

1)	Sonderklasse	RM. 20.—
2)	Klasse 1	RM. 13.30
3)	Klasse 2	RM. 10.—
4)	Klasse 3	RM. 6.70
5)	Klasse 4	RM. 5.—

Norwegische Kollektivausstellung auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1931.

Zur Leipziger Frühjahrsmesse 1931 wird im Ring-Messhaus eine norwegische Kollektivausstellung stattfinden, die mit staatlicher Unterstützung von der „Norges Varemesse" in Oslo veranstaltet wird. Zur Ausstellung gelangen voraussichtlich u. a. Fischkonserven, Sportartikel, Hausfleissachen (Webereien und Stickereien) und vielleicht auch landwirtschaftliche Geräte.



Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Sl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice